

Bekanntmachung

Über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokoladen. Vom 5. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Schokoladen jeder Art — auch in Packungen — ausgedehnt. Von dieser Bestimmung bleiben ausgenommen Mengen bis zu 1 Kilogramm, sofern deren Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

Aber Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermählt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verheiratet, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,

2. wenn aber vorher

a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen, mit dem Tage dieser Eintragung,

b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlußfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehenden oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist in Folge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todes- tag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

Betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermählt gewesen ist, so wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, wie folgt berechnet:

Die Frist beginnt

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist,

2. wenn aber vorher

a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,

b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist in Folge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398, Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

Betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Auf Grund des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

Die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 9. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 571) erhält folgenden Zusatz:

3. Dienstleistungen von Angestellten, die bei Stellenlosigkeit in gemeinnützigen Schreibstuben oder in Versorgungsstationen oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten während eines verhältnismäßig geringen Zeitraums des Kalenderjahrs beschäftigt werden, auch wenn eine Geldentschädigung gewährt wird.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Betr.: Förderung der Volksbibliotheken.

An die Schulpfänger des Kreises.

Zur Unterstützung bestehender Volksbibliotheken werden uns voransichtlich auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Beihilfen, denen eine Uebersicht über die Unterhaltung der betreffenden Bibliothek verfügbaren Mittel beigegeben ist, wollen Sie uns bis spätestens 1. Juni l. Js. übermitteln.

Gießen, den 7. Mai 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen,
Dr. Usinaer.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. § 1 II. der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) erhält folgende Fassung:

II. Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung derjenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Artikel 2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung.

Die Darlehenskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unauffindlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehenskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Liniennmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehenskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Liniennustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessen zurzeit Darlehenskassenscheine zu 1 und 2 Mark, sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehenskassen.
Savenstein, Maron.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.
An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Anbetracht der bevorstehenden öffentlichen Impfungen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Impfgesetz vom 25. Mai 1875 die Gemeinde nicht nur die für die Abhaltung öffentlicher Impftermine erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen, sondern dem Impfarzt auch die nötige Schreibhilfe zu gewähren hat. Der hiernach zu stellenden Schreibhilfe liegt ob, alle für die Abhaltung öffentlicher Impftermine notwendigen schriftlichen Arbeiten auszuführen, wozu insbesondere auch die Ausfertigung der Impfscheine gehört. Der Impfarzt wird lediglich die so ausgefertigten Scheine durch seine Unterschrift vollziehen.

Nachdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Impf- und Nachschauterminen nach § 4 der Instruktion vom 30. Mai 1875 (Reg.-Bl. Nr. 25 von 1875) ein Vertreter des Ortsvorstandes und auch der Polizeidiener beizuwohnen haben.

Siegen, den 17. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir benachrichtigen Sie, daß der Groß- Landesgeologe Berg- rat Dr. Schottler in diesem Jahre Teile des Kreises geologisch aufnehmen wird.

Sie wollen das Feldschutzpersonal bedenken.
Siegen, den 16. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Betr.: Zählung der Leihpferde.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 13. Januar d. J. (Reg.-Bl. Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Leihpferde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Zentral-Pferde-Depot 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Siegen, den 16. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. S.: Hemmerde.

Betr.: Verwendung von Getreide und Desfrüchten zur Grün- fütterung.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß- Bürger- meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da zu unserer Kenntnis gekommen ist, daß der Polizeiverord- nung vom 6. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 45) in mancher Bemerkung zuwidergehandelt wird, weisen wir Sie an, nochmals die ge- nannte Verordnung öffentlich bekannt zu machen und unbedingt auf ihre Durchführung zu halten. Leute, die Raps ohne Genehmi- gung des Gemeinderats, die nur in Ausnahmefällen zu genehmigen ist, da der Raps zur Delgewinnung nötig ist und dem Landwirt damit mehr Verdienst bringt, abmähen, sind zur Anzeige zu bringen.

Siegen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch.
Die Verordnung vom 8. April 1916 (Kreisblatt Nr. 32) erhält die Ueberschrift: Höchstpreise für Fleisch und Fleisch- waren; und folgende Zusätze:

in § 2: hinter „festgesetzt“:

Gefalzenes Schweinefleisch (Solberfleisch, roh) das Pfund	1,70—1,80 Mf.
Kasseler Rippensteck mit Knochen, ge- salzen und geräuchert	2,— Mf.
desgleichen ohne Knochen	2,40 Mf.

§ 2 a. Der Preis für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher beträgt:

a) Rindfleisch mit Knochen (25 %) das Pfund	1,70—1,76 Mf.
Roastbeef ohne Knochen	2,15—2,50 Mf.
Wende ohne Knochen und entfettet	2,30—2,60 Mf.
Hackfleisch	2,10 Mf.
Zunge ohne Gurgel	1,90—2,— Mf.
Leber	1,20 Mf.
Gefalzenes Brustkern ohne Knochen	2,10 Mf.
Lappen und Beinsfleisch ohne Knochen	1,70—1,74 Mf.
Rindswurst bis	1,80 Mf.
b) Kalbfleisch mit Knochen (25 %) das Pfund	1,80 Mf.
Schnitzel ohne Knochen	2,80 Mf.
Gehacktes Kalbfleisch ohne Knochen	2,20 Mf.
Kalbsriiden mit eingewachsenem Knochen	2,— Mf.
Kalbsleber	2,— Mf.
Kalbsmilch	2,— Mf.
Kalbszunge	2,— Mf.
c) Hammelfleisch, das Pfund mit Knochenbeilage (bis 30 %) Vorzugsstücke, wie Keule, Rücken und Bug mit gleicher Knochenbeilage das Pfund bis zu	1,50 Mf. 2,— Mf.

Die Preisfestsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Eine ortspolizeilich abgestempelte Abschrift aller Preis- festsetzungen ist in jeder Verkaufsstelle deutlich sichtbar anzubringen.

Siegen, den 17. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Groß- Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Preisfestsetzungen wollen Sie ortspolizeilich bekannt machen und die Metzger und Fleischverkäufer besonders darauf aufmerksam machen. Da der Drucklegung der Preisfestsetzungen Schwierigkeiten entgegenstehen, wollen Sie darauf bedacht sein, daß in allen Metzgerläden in haltbarer und deutlicher Schrift die vorstehenden Preisfestsetzungen und diejenigen vom 8. April 1916 an geeigneter Stelle zur jederzeitigen Nach- prüfung für die Käufer von den Metzger und Verkäufern ange- bracht sind. Zuwiderhandlungen sind uns mitzuteilen; wir werden Metzger und Verkäufer, die sich diesen Anordnungen widersetzen, als unzuverlässig betrachten.

Siegen, den 17. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung in der Gemarkung Weitersbain, Kreis Siegen; hier: die Auflösung der Vollzugskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Be- endigung des Feldvereinigungsverfahrens und Abschluß des Rassen- wessens durch Entschliebung Groß- Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 18. De- zember 1915 die Vollzugskommission für die obige Feldvereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 11. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldvereinigungs-Kommissar:
Schnittsahn, Reg.-Rat.